

## A – Ausbilderprüfung

Als Ausbilder/innen werden Personen bezeichnet, die innerhalb der Lehrlingsausbildung die **praktische Wissensvermittlung** in einem **Lehrbetrieb** übernehmen. In kleineren und mittleren Unternehmen wird diese Tätigkeit meist von Fachkräften im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Zusatzaufgabe ausgeführt. Bei vielen größeren Betrieben gibt es auch hauptberufliche Ausbilder/innen und Ausbildungsleiter/innen.

Zur Ausübung der Ausbilderfunktion benötigen Ausbilder/innen die **Ausbilderprüfung**. Diese kann auf verschiedene Weise erlangt bzw. nachgewiesen werden:

- 1. Ausbilderprüfung:** Wenn der/die Interessent/in die erforderlichen pädagogischen und rechtlichen Kenntnisse bereits erworben hat, kann er/sie diese im Rahmen der Ausbilderprüfung nachweisen. Die Ausbilderprüfung wird an einer Meisterprüfungsstelle in mündlicher Form abgelegt. Dazu ist vom Anwärter/von der Anwärterin ein Antrag an die Meisterprüfungsstelle zu richten. Diese entscheidet über den Antrag und setzt einen Prüfungstermin fest.
- 2. Ausbilderkurs:** Interessenten/Interessentinnen können die erforderlichen pädagogischen und rechtlichen Kenntnisse aber auch im Rahmen eines mindestens 40-stündigen Ausbilderkurses mit abschließendem Fachgespräch erwerben. Dieser ersetzt die Ausbilderprüfung. Kurse werden vor allem von den regionalen Wirtschaftsförderungsinstituten (WIFI) und Berufsförderungsinstituten (BFI) angeboten, größere Unternehmen veranstalten Ausbilderkurse auch betriebsintern. Seit Juli 2010 besteht die Möglichkeit, die Ausbilderqualifikation an der Johannes Kepler Universität in Linz zu erlangen.

**Voraussetzungen:** Um zur Ausbilderprüfung antreten zu können bzw. zum Kurs zugelassen zu werden, muss man das 18. Lebensjahr erreicht haben. Berufliche Vorkenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung bzw. des Kurses wird ein Zeugnis ausgestellt.

- 3. Gleichhaltung:** Die Ausbilderprüfung kann auch Teil anderer Prüfungen oder Berufsqualifikationen, wie z. B. der Meisterprüfung, Unternehmerprüfung, Werkmeisterschule oder Lehramtsprüfung einer Pädagogischen Hochschule, sein. Diese gleichwertigen Qualifikationen sind in der *Ausbilderprüfungsersatzverordnung* festgehalten. Andere einschlägige Ausbildungen und Prüfungen können gem. §§ 29a-h Berufsausbildungsgesetz (BAG) auf Antrag vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) per Bescheid gleichgehalten werden.

Im **Ausland erworbene Befähigungen**, die den Inhalten der Ausbilderprüfung entsprechen, können ebenfalls auf Antrag vom BMWFJ per Bescheid gleichgehalten werden.

Die Inhalte der Ausbilderprüfung bzw. des Ausbilderkurses sind im BAG festgelegt. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen dabei anhand von praktischen Beispielen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beweis stellen:

- Sie müssen auf Basis des Berufsbildes des jeweiligen Lehrberufs Ausbildungsziele für den Lehrling festlegen können.
- Sie müssen die gesamte betriebliche Ausbildung für den Lehrling planen, vorbereiten und durchführen können.
- Zusätzlich müssen sie zeigen, dass sie die Kontrolle der Ausbildung durchführen können.
- Sie müssen wissen, wie sie sich als Ausbilder/Ausbilderin gegenüber dem Lehrling richtig verhalten.
- Sie müssen verschiedene Gesetze, die mit der Lehrlingsausbildung in Verbindung stehen kennen, so z. B. das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz und das Arbeitnehmer/innenschutzgesetz.
- Sie müssen die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem kennen und einordnen können.

### Weiterbildung

Die Weiterbildung von Ausbilder/innen betrifft weniger die fachlichen Fähigkeiten, sondern dient vor allem dazu, die pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen, wie z. B. Kommunikationsfähigkeit, Konfliktmanagement und Teamwork zu vertiefen. Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht verpflichtend.

Neben einschlägigen Kursangeboten dienen auch regionale **Ausbilderforen** der Weiterbildung und dem Austausch unter den Ausbildern und Ausbilderinnen. In einigen Bundesländern (z. B. Vorarlberg, Oberösterreich, Wien) wurden von den Wirtschaftskammern so genannte „**Ausbilderakademien**“ eingerichtet. Ausbilderakademien sind Initiativen, die die Weiterbildung von Ausbilder/innen unter anderem mit Zertifikaten, wie etwa „ausgezeichneter Lehrlingsausbilder“ oder „diplomierter Lehrlingsausbilder“ anerkennen und so Anreize für die Weiterbildung der Lehrlingsausbilder/innen setzt.

### Quellen und weitere Infos:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2010); Berufsausbildungsgesetz – Berufsausbildung in Österreich. Wien (<http://www.bmwfj.gv.at> → Berufsausbildung)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Ausbilderprüfung – Prüfungersatz: <http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Ausbilderpruefungersatzverordnung.pdf>
- Weiß, S. (2011); LehrlingsausbilderInnen zwischen Mindestausbildungsanforderungen und Professionalisierung – Ein weiter Weg, in: MAGAZIN erwachsenenbildung.at, 12/2011